

Warschau, den 14 Februar 2020

**Alle Unternehmer, die
am Verfahren
Nr. ZP/ISIM-3/2020 teilnehmen**

**ANTWORTEN AUF FRAGEN SOWIE ÄNDERUNGEN BETREFFEND DIE
BESTIMMUNGEN DER SIWZ (SPEZIFIKATION DER WESENTLICHEN
AUFTRAGSBEDINGUNGEN)**

Betrifft: Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags Nr. ZP/NIFC-3/2020 für:
„Digitalisierung von Mikrofilmen und Mikrofiches aus Beständen des Bundesarchivs“

1. Aufgrund des Art. 38 Abs. 2 des Vergabegesetzes vom 29. Januar 2004 (poln. GBl. von 2019, Pos. 1843 mit Änd.), nachstehend „Gesetz“ genannt, handelnd, teilt das Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit als Auftraggeber mit, dass von einem Teilnehmer des Vergabeverfahrens Fragen zur Spezifikation der Wesentlichen Auftragsbedingungen eingegangen sind, zu denen hiermit folgende Klarstellungen vorgenommen werden:

Frage 1

„In Paragraph 9 (Teilnahmevoraussetzungen und Beschreibung der Art und Weise der Beurteilung, ob die Voraussetzungen erfüllt wurden) hat der Auftraggeber in Ziffer 3.1 folgende Bestimmung aufgenommen:

„Der Auftraggeber hat die vorstehende Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn die Unternehmer nachweisen, dass sie in den letzten drei Jahren – und wenn die Dauer der Geschäftstätigkeit kürzer ist, in diesem Zeitraum – mindestens 2 (zwei) separate Scanleistungen in einem Umfang erbracht haben, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen hinsichtlich der Kenntnisse und der Erfahrung nachzuweisen; die Scanleistungen haben auf der Speicherung der gescannten Mikrofilme (und Mikrofiches) im TIFF-Format sowie ihrer Verarbeitung (erfolgreiche Umwandlung zwischen den Dateiformaten, es wurden elektronische Publikationen im PDF- und/oder JPEG-Format erstellt und Metadaten gemäß den Anforderungen des METS-Standards erstellt, bestehend aus Metadaten nach MODS, MARC XML, MIX, textMD, PAIS, PREMIS-Schemata, die OCR-Texterkennung wurde in ALTO-Dateien in Version 3.0 oder höher erfasst) – nicht weniger als 30.000 Scanvorgänge pro Leistung – zu beruhen.“

sowie in Ziffer 3.2:

„mindestens zwei Personen, die sich an der Ausführung des Auftrags beteiligen, [haben] mindestens 2 Jahre Erfahrung im Bereich der Verarbeitung von Scans (erfolgreiche Umwandlung zwischen den Dateiformaten, es wurden elektronische Publikationen im TIFF-, PDF- und/oder JPEG-Format erstellt und Metadaten gemäß den Anforderungen des METS-Standards erstellt, bestehend aus

Metadaten nach MODS, MARC XML, MIX, textMD, PAIS, PREMIS-Schemata, die OCR-Texterkennung wurde in ALTO-Dateien in Version 3.0 oder höher erfasst) ..., wobei beide Personen sich mindestens an einem Auftrag beteiligt haben, in dessen Rahmen wenigstens 30.000 Scanvorgänge verarbeitet wurden“, während

in der Anlage 11 zum SIWZ (Anforderungen an Musterkopien und Digitalisate während der Ausführung der Leistung) der Auftraggeber lediglich verlangt, dass TIFF-Dateien folgende Daten enthalten:

- 257 - 0101 - Image Length
- 258 - 0102 - BitsPerSample
- 259 - 0103 - Compression
- 271 - 010F - Make
- 272 - 0110 - Model
- 273 - 0111 - StripOffsets
- 277 - 0115 - SamplesPerPixel
- 278 - 0116 - RowsPerStrip
- 279 - 0117 - StripByteCounts
- 282 - 011A - XResolution
- 283 - 011B - Yresolution
- 284 296 - 0128 - ResolutionUnit
- 305 - 0131 - Software
- 306 - 0132 - Datetime

Da in den Umfang des Auftrags keine derart komplexe Metadaten umfasst, wie in den Referenzen angegeben, bitten wir Sie höflich, die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Scanleistungen dahingehend zu ändern, dass nun 2 (zwei) Scanleistungen unter Speicherung von Mikrofilmen im TIFF-Format sowie ihrer Umwandlung zu PDF- und/oder JPEG-Dateien – nicht weniger als 30.000 Scanvorgänge pro Leistung – verlangt werden. “

Antwort

Der Auftraggeber teilt mit, dass er die Voraussetzungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren ändern wird.

2. Daher ändert der Auftraggeber, handelnd nach Art. 38 Abs. 4 VergG,

den Wortlaut der Spezifikation der Wesentlichen Auftragsbedingungen dahingehend, dass:

a) er die Ziffer 3.1 dahingehend ändert, dass er folgende Bestimmung streicht:

*„3.1. Der Auftraggeber hat die vorstehende Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn die Unternehmer nachweisen, dass sie während der letzten drei Jahre – und wenn die Dauer der Geschäftstätigkeit kürzer ist, in diesem Zeitraum – mindestens 2 (zwei) separate Scanleistungen in einem Umfang erbracht haben, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzung hinsichtlich der Kenntnisse und der Erfahrung nachzuweisen; die Scanleistungen haben auf der Speicherung der gescannten Mikrofilme (und Mikrofiches) im TIFF-Format sowie ihrer Verarbeitung (erfolgreiche Umwandlung zwischen den Dateiformaten, es wurden elektronische Publikationen im PDF- und/oder JPEG-Format erstellt und Metadaten gemäß den Anforderungen des METS-Standards erstellt, bestehend aus Metadaten nach MODS, MARCXML, MIX, textMD, PAIS, PREMIS-Schemata, die OCR-Texterkennung wurde in ALTO-Dateien in Version 3.0 oder höher erfasst) – nicht weniger als 30.000 Scanvorgänge pro Leistung – zu beruhen. **Hinweis:** Unter zwei separaten Leistungen versteht der Auftraggeber Leistungen, die im Rahmen zweier separater Verträge erbracht werden.“*

An Stelle der gestrichenen Bestimmung wird folgende Bestimmung aufgenommen:

*„3.1. Der Auftraggeber hat die vorstehende Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn die Unternehmer nachweisen, dass sie während der letzten drei Jahre – und wenn die Dauer der Geschäftstätigkeit kürzer ist, in diesem Zeitraum – mindestens 2 (zwei) separate Scanleistungen in einem Umfang erbracht haben, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzung hinsichtlich der Kenntnisse und der Erfahrung nachzuweisen; die Scanleistungen haben auf der Speicherung der gescannten Mikrofilme (und Mikrofiches) im TIFF-Format sowie ihrer Umwandlung zu PDF- und/oder JPEG-Dateien – nicht weniger als 30.000 Scanvorgänge pro Leistung – zu beruhen. **Hinweis:** Unter zwei separaten Leistungen versteht der Auftraggeber Leistungen, die im Rahmen zweier separater Verträge erbracht werden.“*

b) er die Ziffer 3.2 dahingehend ändert, dass er folgende Bestimmung streicht:

„3.2. Der Auftraggeber hat die vorstehende Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn die Unternehmer nachweist:
- dass mindestens eine Person, die sich an der Ausführung des Auftrags beteiligt, über kommunikative Deutschkenntnisse verfügt,
- dass mindestens zwei Personen, die sich an der Ausführung des Auftrags beteiligen, mindestens 2 Jahre Erfahrung im Bereich der Verarbeitung von Scans (erfolgreiche Umwandlung zwischen den Dateiformaten, es wurden elektronische Publikationen im TIFF-, PDF- und/oder JPEG-Format erstellt und Metadaten gemäß den Anforderungen des METS-Standards erstellt, bestehend aus Metadaten nach MODS, MARC XML, MIX, textMD, PAIS, PREMIS-Schemata, die OCR-Texterkennung wurde in ALTO-Dateien in Version 3.0 oder höher erfasst) haben, wobei sich beide Personen mindestens an einem Auftrag beteiligt haben, in dessen Rahmen wenigstens 30.000 Scanvorgänge verarbeitet wurden.“

An Stelle der gestrichenen Bestimmung wird folgende Bestimmung aufgenommen:

„3.2. Der Auftraggeber hat die vorstehende Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn die Unternehmer nachweist:
- dass mindestens eine Person, die sich an der Ausführung des Auftrags beteiligt, über kommunikative Deutschkenntnisse verfügt,
- dass mindestens zwei Personen, die sich an der Ausführung des Auftrags beteiligen, mindestens 2 Jahre Erfahrung im Bereich der Verarbeitung von Scans (erfolgreiche Umwandlung zwischen den Dateiformaten, es wurden elektronische Publikationen im TIFF-, PDF- und/oder JPEG-Format erstellt)

haben, wobei sich beide Personen mindestens an einem Auftrag beteiligt haben, in dessen Rahmen wenigstens 30.000 Scanvorgänge verarbeitet wurden.“

Aufgrund des Charakters der vorgenommenen Änderungen wird die Frist für die Abgabe der Angebote vom Auftraggeber bis zum. 20.02.2020 bis 12.00 Uhr verlängert.

Die Frist für die Öffnung der Angebote endet am 20.02.2020 um 12.15 Uhr.

Der Auftraggeber teilt mit, dass die Änderung des Inhalts der Spezifikation der Wesentlichen Auftragsbedingungen für das vorliegende Verfahren deren integralen Bestandteil bildet und für alle Unternehmer verbindlich ist. Die sonstigen Bestimmungen der Spezifikation der Wesentlichen Auftragsbedingungen und ihrer Anlagen bleiben unverändert.

Der Auftraggeber veröffentlicht die Antworten auf seiner Webseite: www.institutpileckiego.pl. im Menü „Öffentliches Informationsbulletin – Ausschreibungen“ sowie hängt sie an einer Anschlagtafel am Sitz des Auftraggebers aus.

Anna Gulkowska
ZASTĘPCA DYREKTORA
INSTYTUTU SOLIDARNOŚCI I MĘSTWA
IM. WITOLDA PILECKIEGO